

GNC - Verfahrenstechnik

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Verkäufe und Lieferungen gelten unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen:

1. Angebote

Angebote erfolgen stets schriftlich und sind freibleibend. Mit Annahme der Angebote gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als vom Käufer angenommen. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer selbst dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung regellos ausgeführt hat. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme dieses Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen sowie Angaben über Bearbeitungsmenge pro Zeiteinheit, Leistungsbedarf, Gewichte und Abmessungen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Der Verkäufer behält sich Änderungen an den zu liefernden Maschinen oder Gegenständen vor, soweit diese technisch bedingt sind und keine für den Käufer nachteilige Änderung der Preise, Lieferzeiten oder Funktions- sowie Leistungsdaten der zu liefernden Maschinen oder Gegenstände zur Folge haben.

2. Urheberrecht

An Angeboten, Zeichnungen, Kostenanschlägen, Prospekten und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Verkäufer das Urheberrecht und das Eigentumsrecht vor. Die erwähnten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

3. Koordinierung

Wenn die Erzeugnisse des Verkäufers mit den Erzeugnissen anderer Hersteller technisch zusammenwirken sollen, so ist der Käufer verpflichtet, hierauf bei der Auftragserteilung ausdrücklich hinzuweisen. Er hat die notwendigen Angaben über die Erzeugnisse anderer Hersteller bekanntzugeben bzw. den Kontakt zu diesen herzustellen, damit eine Koordinierung erfolgen kann.

4. Lieferumfang und Lieferfristen

Für den Umfang der Lieferung gilt die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers. Nebenabreden und Änderungen bedürfen seiner schriftlichen Bestätigung. Mündliche oder telefonische Abmachungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung durch Telegramm, Telex oder Telefax.

Die Lieferzeit beginnt mit vollkommener kaufmännischer und technischer Klarheit des Auftrages.

Angেgebene Lieferfristen verstehen sich vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, wie Höhere Gewalt, Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in Materiallieferungen und Transportverzögerungen in der Rohstoffversorgung des Verkäufers sowie seiner Unterverlieferanten hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Um die Dauer der Verzögerungen verlängert sich die Lieferzeit.

Dem Käufer erwächst aus verspäteter Lieferung kein Recht auf Aufhebung des Auftrages oder Schadenersatzansprüche. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Fertigstellung gemeldet wurde. Wird auf Wunsch des Käufers der Versand verzögert, so werden die durch die Einlagerung entstehenden Kosten pro Lagermonat dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziff. 4 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, sofern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht - soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist - dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein solches Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass der Käufer sich in ungünstiger Vermögenslage befindet und der Aufforderung auf Sicherheitsleistung für die Gegenleistung nicht nachkommt.

Will der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er das unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war, Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Rücktritts bestehen nicht.

6. Preise

Preise verstehen sich vorbehaltlich anderer Vereinbarungen bei Auftragsannahme ab Werk ausschließlich

Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Aufstellung zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe, Preisänderungen, bedingt durch Erhöhung der Gesteuerungskosten, bleiben vorbehalten.

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Transportversicherung wird nur auf Wunsch gedeckt, wobei die Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlung ist zu leisten innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder in 30 Tagen rein netto, falls keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind.

Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Zahlungsfrist ist der Verkäufer befugt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Schecks und Wechsel, deren Annahme sich der Verkäufer vorbehält, werden nur zahlungshalber angenommen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nicht zu, es sei denn, dass die Gegenforderung des Käufers vom Verkäufer ausdrücklich oder durch rechtskräftiges Urteil anerkannt worden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich seiner Nebenforderungen (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers.

Durch Übergabe der Maschinen an Dritte tritt keine Änderung ein. Für den Fall des Weiterverkaufs gilt als vereinbart, dass der Eigentumsvorbehalt an den weiterverkauften Maschinen vom Käufer auf den neuen Erwerber weitergeleitet werden muss. Der Erlös ist zu Gunsten des Verkäufers aufzubewahren. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den neuen Erwerber zustehende Forderung gilt im voraus an den Verkäufer abgetreten.

Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die dem Verkäufer gehörende Ware von dritter Seite gepfändet wird. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung abgeschlossen und aufrecht erhalten hat.

Wird die verkaufte Maschine auf Grund des Eigentumsvorbehaltes vom Verkäufer zurückgenommen, ist der Käufer zur spesen- und frachtfreien Rücklieferung derselben verpflichtet. Als Ersatz für entgangenen Gewinn, als Vergütung für den Gebrauch und die Benutzung sowie als Entschädigung für den technischen/merkantilen Minderwert der Maschine hat er - unter Vorbehalt weiterer Ansprüche - mindestens 20 % des Kaufpreises zu zahlen.

9. Gefahrenübergang

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Wahl des Beförderungsweges und Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers durch den Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Bei Lieferung FOB oder C&F/CIF Bestimmungshafen erfolgt Versand gemäß Incoterms 1953. Nach unbeanstandeter Übernahme der Sendungen durch den Frachtführer wird jede Haftung des Verkäufers wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten und Aufstellung, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Teillieferungen sind zulässig.

10. Montagen/Einweisungen

Für Montagen/Einweisungen gelten die besonderen Montagebedingungen des Verkäufers, die Bestandteil seiner Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, aller Angebote und der Auftragsbestätigungen sind und die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Das Personal des Verkäufers ist nicht befugt, im Namen des Verkäufers irgendwelche verbindlichen Erklärungen abzugeben. Solche Art Erklärungen begründen keinerlei Haftung für den Verkäufer. Etwas anderes gilt,

wenn Mitarbeiter schriftlich zur Abgabe von Erklärungen befugt sind.

11. Instandsetzungsarbeiten außerhalb eines vereinbarten Kundendienstes

Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen und Ersatzteile werden entsprechend den zur Zeit der durchgeführten Arbeiten geltenden Kostenfaktoren in Rechnung gestellt. Kostenvorschlag erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Im Falle der Nichtbestellung der erforderlichen Reparatur werden etwaige durchgeführte Montagearbeiten sowie Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Reparatur notwendig waren, dem Käufer in Rechnung gestellt.

12. Mängelrügen

Beanstandungen und Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich bei dem Verkäufer geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung für eine Haftung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen. Beanstandungen, die aus einem Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 3 (Koordinierung) hergeleitet werden müssen, sind vom Käufer in keinem Falle zu vertreten.

13. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche einschließlich des Anspruchs aus positiver Vertragsverletzung, ausschließlich für Schäden an dem Liefergegenstand selbst, nach den nachfolgenden Bestimmungen und nur, wenn der Käufer nicht vorher Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst oder vorgenommen hat:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Verkäufer nach seiner Wahl auszubessern oder auszutauschen, die innerhalb von sechs Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von drei Monaten) vom Tage der Lieferung ab Werk an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtung. Die Fracht für die zu ersetzenden Teile trägt der Käufer, die Rückfracht für die ausgetauschten Teile trägt der Verkäufer, soweit nicht auf eine Rückgabe verzichtet wird. Etwa ausgewechselte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen und Ersatzteilen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und erforderliche Hilfsmannschaften, Arbeiten und Gegenstände auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen, sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.

Für Lieferteile, an denen Schäden aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind, wird keine Gewähr übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere übermäßige Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, sowie Witterungs- und Natureinflüsse.

Bei Lieferung und Einbau von kostenlos zur Verfügung gestellten Ersatzteilen durch das Montagepersonal des Verkäufers werden dessen Reise- und Aufenthaltskosten, Auslösung sowie Wege- und Arbeitsstunden gemäß den Montagebedingungen des Verkäufers in Rechnung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Ansprüche, die dem Verkäufer gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf von sechs Monaten bei Einschichtbetrieb oder von drei Monaten bei Zweischichtbetrieb vom Tage der Lieferung ab Werk an.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt für beide Teile Elze. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Elze bzw. das Landgericht Hannover. Es gilt deutsches Recht.